

FAQ des Webinars "Versicherungsrecht kompakt"

Studenten

Gilt das Werkstudentenprivileg auch bei einem Zweitstudium? Das heißt ein erstes Studium wurde schon erfolgreich abgeschlossen.

Sowohl bei einem Aufbaustudium (mit Ausnahme eines Promotionsstudiums), als auch ein in einer anderen Fachrichtung betriebenes Zweitstudium oder ein Masterstudium gilt die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Werkstudenten.

Gelten die 26 Fachsemester zur Definition eines ordentlichen Studenten nur für denselben Studiengang oder werden Fachsemester aller Bachelor- und Masterstudiengänge (auch verschiedener Studienrichtungen) des Studierenden zusammengerechnet?

Bei beschäftigten Studenten mit einer ungewöhnlich langen Studiendauer wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass bei einer Studienzzeit ab dem 26. Fachsemester je Studiengang das Studium nicht mehr im Vordergrund steht und deshalb Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht weiter in Betracht kommt. Ein Wechsel der Fachhoch- oder Hochschule innerhalb des Studienganges ist dabei unbeachtlich.

Kann man gleichzeitig als Studierender einmal geringfügig entlohnt angestellt sein und als kurzfristig Beschäftigter (70-Tage-Grenze) bei einem anderen Arbeitgeber?

Ja, neben einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob) kann eine kurzfristige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt werden.

Gibt es eine Altersgrenze für Werksstudenten?

Eingeschriebene Studenten, die wegen Überschreitens der Altersgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr in der Familienversicherung oder in der Krankenversicherung der Studenten versichert werden können, sind gleichwohl als ordentliche Studierende in einer Beschäftigung als Werksstudent versicherungsfrei (Urteil des BSG vom 23.09.1999 - B 12 KR 1/99 R -, USK 9930). Insofern gibt es keine Altersgrenze für das Werksstudentenprivileg.

Wenn Werkstudenten unterhalb 450 Euro beschäftigt werden - kann man sie als Werkstudenten mit 106/0100 anmelden oder muss zwingend eine Anmeldung als geringfügig Beschäftigter erfolgen mit 109/6100 oder 6500?

Es muss eine Anmeldung als Minijobber (109/6100 oder 6500) erfolgen, da tatsächlich ein Minijob ausgeübt wird.

Sind bei Werkstudenten die Regelungen zum Übergangsbereich (Gleitzone) zu beachten, wenn sie unterhalb 1.300 Euro verdienen?

Grundsätzlich ja, aufgrund der Versicherungsfreiheit als Werkstudent in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung greift die Regelung des Übergangsbereichs aber nur in der Rentenversicherung.

Kann ein Student 20 Stunden (Werkstudent) bei einem Arbeitgeber arbeiten und nebenher noch einen Minijob bei einem anderen Arbeitgeber haben? Oder werden die Wochenstunden zusammengerechnet?

Bei Studenten, die mehrere Beschäftigungen nebeneinander (auch Minijobs) oder eine Beschäftigung neben einer selbstständigen Tätigkeit ausüben, sind zur Prüfung der Frage, ob die 20-Wochenstunden-Grenze erreicht oder überschritten wird, die wöchentlichen Arbeitszeiten der nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen oder der Beschäftigung und der daneben ausgeübten selbstständigen Tätigkeit zusammenzurechnen. Ergibt die Zusammenrechnung, dass die wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Stunden beträgt, ist nicht mehr vom Erscheinungsbild eines ordentlichen Studenten auszugehen.

Ist ein Werkstudent umlagepflichtig?

Werkstudenten sind für die Umlagepflicht U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) und U2 (Mutterschaftsaufwendungen) zu berücksichtigen.

Wenn jemand alle Voraussetzungen als Werkstudent erfüllt, muss ich ihn dann zwingend als Werkstudent mit PG 106/0100 abrechnen oder kann man diesen auch voll sozialversicherungspflichtig abrechnen mit PG 101/1111? Insbesondere wenn der Mitarbeiter voll sozialversicherungspflichtig abgerechnet werden will? Gibt es hier eine Wahlmöglichkeit?

Es gibt keine Wahlmöglichkeit, genauso wie die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer eintritt, tritt auch die Versicherungsfreiheit als Werkstudent kraft Gesetzes ein. Eine Möglichkeit wäre es jedoch, die wöchentlichen Arbeitsstunden auf 21 Stunden zu erhöhen, sodass die Versicherungsfreiheit nicht greift.

Frage zu ordentlichen Studenten: Ab wann ist ein Student ein Langzeitstudent und kann eventuell nicht mehr als Student abgerechnet werden. Gilt hier nur die Grenze der 26 Fachsemester oder gibt es auch eine Altersgrenze? Wir lassen uns bei Studenten ab dem 30. Lebensjahr zusätzlich zu der Immatrikulationsbescheinigung noch Leistungsnachweise vorlegen. Ist das richtig?

Bei beschäftigten Studenten mit einer ungewöhnlich langen Studiendauer wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass bei einer Studienzeit ab dem 26. Fachsemester je Studiengang das Studium nicht mehr im Vordergrund steht und deshalb Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs nicht weiter in Betracht kommt. Ein Wechsel der Fachhoch- oder Hochschule innerhalb des Studienganges ist dabei unbeachtlich.

Eingeschriebene Studenten, die wegen Überschreitens der Altersgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr in der Familienversicherung oder in der Krankenversicherung der Studenten versichert werden können, sind gleichwohl als ordentliche Studierende in einer Beschäftigung als Werksstudent versicherungsfrei (Urteil des BSG vom 23.09.1999 - B 12 KR 1/99 R -, USK 9930). Insofern gibt es keine Altersgrenze für das Werksstudentenprivileg.

Sind Studierende im Dualstudium (mit Ausbildungsvertrag) als normale Auszubildende in der Sozialversicherung zu schlüsseln?

Teilnehmer an dualen Studiengängen sind in versicherungsrechtlicher Hinsicht kraft gesetzlicher Fiktion in § 5 Abs. 4a Satz 2 SGB V, § 1 Satz 5 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Als solche unterliegen sie damit für die gesamte Dauer des dualen Studiums, das heißt, sowohl während der Praxisphasen als auch während der Studien- bzw. Vorlesungsphasen, der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Praktikanten

Folie 25: Wie verhält es sich mit einem Schülerpraktikum? Für eine Woche zum "Schnuppern", Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe des aktuellen Mindestlohns, in Summe eine 40-Stunden-Woche. Muss dieser Schüler sozialversicherungspflichtig abgerechnet werden oder ist er sozialversicherungsfrei?

Bei dem von der Schule vorgeschriebenen Betriebspraktikum (Schülerpraktikum), durch das die Schüler betriebliche Zusammenhänge kennenlernen und ein besseres Verständnis für berufliche Anforderungen erhalten sollen, handelt es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis. Sofern das „Praktikum“ des Schülers kein von der Schule vorgeschriebenes Betriebspraktikum ist, sondern eine freiwillige Tätigkeit des Schülers, liegt eine versicherungspflichtige Beschäftigung bzw., je nach Höhe des Entgeltes oder des zeitlichen Umfangs, ein Minijob vor.

Folie 27: Was ist hier bei Studenten mit Auslandsbezug zu beachten?

Für Studenten mit Auslandsbezug gelten die gleichen Regelungen, wie für inländische Studenten. Wenn also eine ausländische Hochschule ein Zwischenpraktikum vorschreibt und dieses in Deutschland vollzogen wird, liegt keine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vor.

Folie 25 (freiwilliges Praktikum): Ist der Mindestlohn auch dann zu bezahlen, wenn ein nicht volljähriger Schüler beschäftigt wird?

Jugendliche unter 18 Jahre ohne abgeschlossene Ausbildung sind vom Mindestlohn ausgenommen.

Folie 27 (ggf. Meldung zur UV): Ist der Praktikant bei einem vorgeschriebenen Praktikum nicht über die Uni bzw. Schule versichert?

Die Unfallversicherung kennt das Werkstudentenprivileg nicht. In der Unfallversicherung ist es irrelevant, ob der Arbeitnehmer als Student ein vorgeschriebenes Zwischenpraktikum ausübt. Es besteht stets ein Unfallversicherungsschutz über das Praktikumsunternehmen. Der Student ist vom Arbeitgeber entsprechend zu melden, wenn er für das Zwischenpraktikum ein Arbeitsentgelt vom Praktikumsunternehmen erhält.

Kann der Student, der ein freiwilliges Zwischenpraktikum (vier Wochen) macht, nicht auch kurzfristig Beschäftigter sein?

Studenten, die ein freiwilliges Zwischenpraktikum absolvieren, sind Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung. Insofern kann die ausgeübte Beschäftigung versicherungspflichtig sein aber auch im Rahmen eines 450-Euro-Minijobs oder einer kurzfristigen Beschäftigung ausgeübt werden.

Folie 31 (Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum): Warum besteht hier versicherungspflichtig in der Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung? Wie wird der Rentenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag gerechnet, wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird?

Praktikanten, die vor Beginn oder nach Abschluss ihres Studiums / ihrer Ausbildung ein in der Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren und Arbeitsentgelt erhalten, sind sozialversicherungspflichtig als zur Berufsausbildung Beschäftigte. Es gilt die fiktive Beitragsbemessungsgrundlage für zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt, diese beträgt 1 Prozent der Bezugsgröße. Es ist somit im Jahre 2022 von einem Entgelt im Westen von 32,90 Euro und im Rechtskreis Ost von 31,50 Euro monatlich auszugehen.

Rentner

Wie wird ein ausländischer Mitarbeiter abgerechnet, der eine Erwerbsminderungsrente aus dem Ausland bezieht und eine Beschäftigung in Deutschland über 450 Euro ausübt?

Diese Frage muss im Einzelfall geklärt werden, da es davon abhängt, aus welchem Land der Rentenbezug stammt. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es ein Rentenbezug aus einem EU-Mitgliedsstaat ist, denn dann können andere Bestimmungen als bei Ländern, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht oder Länder ohne ein solches Abkommen (vertragsloses Ausland), gelten. Hier sollte eine Klärung durch die zuständige Krankenkasse erfolgen.

Rentner: ein Minijobber muss ja normalerweise den Rentenversicherungsbeitrag (Aufstockung von den 15 Prozent zu dem normalen Beitragssatz) zahlen - muss ein Rentner, der einen Minijob ausübt, dies auch? Muss er gegebenenfalls das Formular zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ausfüllen?

Für die versicherungsrechtliche Beurteilung eines Minijobs von Rentnern gelten grundsätzlich keine Besonderheiten. Arbeitgeber müssen den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zahlen - unabhängig davon, ob der Rentner dadurch seine Rentenleistung aufbessern kann. Von dieser Rentenversicherungspflicht kann sich der Arbeitnehmer befreien lassen, so dass nur der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zu zahlen hat. Ein entsprechendes Formular findet man auf der Internet-Seite der Minijob-Zentrale: [Befreiungsantrag_RV_Pflicht.pdf](https://www.minijob-zentrale.de/Content/Navigation/Navigation/Befreiungsantrag_RV_Pflicht.pdf) (minijob-zentrale.de)

Ab welchem Zeitpunkt darf ich die Personengruppe und den Beitragsgruppenschlüssel für den Rentner melden; wenn die Regelaltersrente erreicht ist oder erst nach Rentenbescheid?

Beide dieser Tatbestände können eine Meldepflicht auslösen. Durch den Rentenbescheid (bei einer Vollrente) ändert sich der versicherungsrechtliche Status des Arbeitnehmers in der Kranken- und Pflegeversicherung, mit Erreichen der Regelaltersgrenze tritt eine Änderung in der Renten- Arbeitslosenversicherung ein.

Wie werden Beschäftigte sozialversicherungsrechtlich beurteilt, wenn sie das Alter der Regelaltersrente erreicht haben, wenn die Beschäftigten aber entweder keine gesetzliche Rente beziehen (zuvor selbstständig ohne freiwillige Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung) oder wenn sie eine Pension erhalten (zuvor verbeamtet)?

In der Kranken- und Pflegeversicherung ist das Alter des Arbeitnehmers egal; lediglich der Vollrentenverzug bewirkt eine Änderung des Beitragssatzes (es gilt dann der Durchschnittliche Beitragssatz aller Krankenkassen). In der Renten- und Arbeitslosenversicherung tritt eine Änderung mit dem Erreichen des Alters für die Regelaltersrente ein; hier ist es egal, ob eine entsprechende Rente tatsächlich bezogen wird.

Jahresarbeitsentgeltgrenze

Wer muss aktiv werden, wenn ein Arbeitnehmer über der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt. Muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer informieren und dieser entscheidet dann sich freiwillig zu versichern oder darf der Arbeitnehmer auch weiterhin wie bisher versichert bleiben?

Da nur der Arbeitgeber vorausschauend abschätzen kann, ob das zu erwartende Entgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt, muss er auch den Arbeitnehmer und die Krankenkasse über die Änderung informieren. Bei der Krankenkasse erfolgt diese Information im Rahmen des Meldeverfahrens, da sich der Versicherungsgruppenschlüssel ändert. Sofern der Arbeitnehmer beim Eintritt der Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung nicht unternimmt, wird der Krankenversicherung in der Regel (sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind) eine freiwillige Mitgliedschaft durchführen. Es empfiehlt sich aber gleichwohl, dass der Arbeitnehmer zur Klärung der Rechtslage in Kontakt mit seiner Krankenkasse tritt.

Folie 48 fortfolgende: Ist die Jahresarbeitsentgeltgrenze bindend für eine Versicherungsfreiheit oder kann der Versicherte auch bei Überschreiten dieser weiterhin in der Pflichtversicherung abgerechnet werden? Muss er sich freiwillig oder privat versichern?

Die Versicherungsfreiheit bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze tritt kraft Gesetzes ein, der Arbeitnehmer sollte sich daher für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder für eine private Krankenversicherung entscheiden.

Jahresarbeitsentgeltgrenze bei Eintritt unter dem Jahr: Beispiel Eintritt am 1. April - Muss das Entgelt dann x12 gerechnet werden oder x9?

Da es eine Jahresarbeitsentgeltgrenze ist, ist immer eine vorausschauende Betrachtung für 12 Monate vorzunehmen.

Jahresarbeitsentgeltgrenze Rechtskreis Ost: Bezieht sich das auf den Ort des Arbeitgebers oder Wohnort des Arbeitnehmers?

Bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze gibt es keine Unterscheidung nach dem Rechtskreis Ost oder West. Im Hinblick auf die Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung richtet sich der Rechtskreis nach dem Beschäftigungsort des Arbeitnehmers; also dem Ort, an dem tatsächlich die Arbeit erbracht wird.

Bleibt die Versicherungsfreiheit während der Elternzeit nicht bestehen?

Die Versicherungsfreiheit eines höherverdienenden Arbeitnehmers endet, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschreitet. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Entgeltminderung ihrem Anschein nach nur vorübergehender Natur oder zeitlich befristet ist, wie zum Beispiel bei der Inanspruchnahme der sogenannten Partnerschaftsmonate bei der Zahlung von Elterngeld. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung bei Beginn der Minderung bleibt die bereits absehbare Rückkehr zu den Verhältnissen vor der Entgeltminderung unberücksichtigt.

Nach dem Wegfall der befristeten Entgeltminderung ist wiederum eine neue versicherungsrechtliche Beurteilung erforderlich. Ergibt diese Beurteilung ein Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze, endet die Versicherungspflicht jedoch nicht sofort, sondern frühestens mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Entgelt auch die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet. Tritt die Krankenversicherungspflicht durch die Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während der Elternzeit ein, kann sich der Arbeitnehmer von dieser

Krankenversicherungspflicht auf Antrag befreien lassen. Die Befreiung erstreckt sich nur auf die Elternzeit. Wird die Beschäftigung auch nach dem Ende der Elternzeit mit der verminderten Stundenzahl ausgeübt, tritt von diesem Zeitpunkt an Versicherungspflicht an. Eine Befreiungsmöglichkeit besteht dann nicht. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Krankenkasse zu stellen, bei der zuletzt eine Versicherung bestand.

Mehrfachbeschäftigung

Zählt es als Mehrfachbeschäftigung, wenn ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber versicherungspflichtig ist und nebenher noch ein Honorarvertrag als freiberuflicher Beschäftigter hat?

Nein, eine Mehrfachbeschäftigung liegt nur bei zwei oder mehreren Beschäftigungen als Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung vor. Eine Zusammenrechnung einer Beschäftigung mit einer selbstständigen Tätigkeit fällt nicht hierunter.